

10. 68. 1855.

Berliner

III. Jahrzang.



Das Griep unter Wasch
Gemeinschaft unter Biel.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag und Sonnabend (Morgen).

Abonnement: Vierteljährlich..... 221 Gr.
Monatlich 7½ .
incl. Porto resp. Bringersohn.

Expedition:
L. G. Brandis' Verlag (Albert Falckenberg & Comp.)
Spanwaldbrücke Nr. 1.

Berlin, Dienstag den 19. Juni.

Schrift für
Criminal- und Polizei-Gerichtspflege,
so wie für
Gefangenwesen des In- und Auslandes.

Verantwortlicher Redakteur:

M. Gensch.

Inhalt. Inland, Berlin. Die neue Concursordnung. — Stadtschwurgericht: Diebstahl. — Deputationen: Sechs Betrugssfälle. — Unterschlagung. — Sechs Diebstahlsfälle. — Arbeitsseinstellung. — Polizeigericht. — Berliner Polizei- und Zages-Chronik. — Neujahr: Kommen Sie nicht!

Die neue Concurs-Ordnung

ist nunmehr vor wenigen Tagen als Gesetz publicirt worden und tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft. Wir begrüßen sie freudig als eine längst ersehnte, zeitgemäße Reform des veralteten Concursrechts, das den heutigen Verhältnissen des Handels und der Industrie nicht mehr entsprechen wollte. Das alte Concursrecht datir. noch aus dem vorigen Jahrhundert, aus einer Zeit, wo die Verhältnisse des Handels, der Kunst, Industrie, des Gewerbes und gesamten Verkehrs von denen der Gegenwart so sehr verschieden waren. Preußen ist inzwischen in die Reihe der industriellen Staaten getreten, es treibt einen starken Handel, die Erzeugnisse seiner Kunst, Gewerbe und Fabriken verschaffen sich Achtung im Auslande, wo von der preußische Theil der Pariser Ausstellung eben jetzt ein beredtes Zeugnis ablegt. — Dass die Concursordnung des Jahres 1797 nicht mehr für unsere Zeit passen wollte, leuchtet ein, wenn man erwägt, dass der gesamme Verkehr eine veränderte Gestalt gewonnen, dass die deutsche Wechsel-Ordnung jeden selbstständigen Mann wechselseitig gemacht hat. Schon seit einer Reihe von Jahren wurden deshalb Klagen beigegeben laut und man petitionirte vielfach um eine Reform der preußischen Handelsgesetzgebung. Man fühlte das Bedürfniss, aber die Vorarbeiten und Berathungen nahmen keinen schnellen Gang. Die neue Concursordnung ist nicht etwa in einem kurzen Zeitraum entstanden, die ersten Ankläge zu derselben finden sich vielmehr schon im Jahre 1826, wo Gerichte, Anwälte und Kaufmännische Corporationen zu Gutachten über diese Materie aufgefordert wurden. Der erste Entwurf zu einer neuen Concursordnung wurde im Jahre 1831 aufgestellt und darüber abermals Gutachten eingeholt. Indessen hatte dies jetzt eben so wenig einen Erfolg, wie 5 Jahre vorher, bis in den letzten Jahren die Stimmen nach Reform dieses für Handel und Industrie so überaus wichtigen Theiles der Gesetzgebung immer lauter und dringender wurden und die Regierung endlich einen, den modernen Verhältnissen Rechnung tragenden Entwurf zu einer neuen Concursordnung bearbeitete ließ. Die Regierung ist bei diesem, den Kammern in der jüngsten Sitzungsperiode vorgelegten Gesetz-Entwurf mit nicht ungewöhnlicher Sorgfalt zu Werke gegangen. Es sind von Appellations-, Städte-, Kreis- und Handelsgerichten, von Kaufmannschaften und Handelskammern Gutachten eingeholt worden, man hat die Urtheile der Conferenzen einer aus Kaufmännischen Sachverständigen und praktischen Juristen zusammengefassten Beauftragungskommission dazu hinzutragen, um allen Interessen möglichst gerecht zu werden. Bei den Verhandlungen in den Kammern hat dieser Entwurf, da man die Wichtigkeit des Gegenstandes erkannte und demselben die ganz besondere Aufmerksamkeit widmete, we-

sentliche Verbesserungen erfahren. Ein nicht geringes Verdienst hieran hat der Appellationsgerichts-Präsident Wenzel, der sich überhaupt um die neuere Gesetzgebung sehr verdient gemacht hat.

Der wesentlichste Vorteil der neuen Concurs-Ordnung gegen das alte Concursrecht besteht in dem abgekürzteren Verfahren, durch das die Befriedigung der Gläubiger, der eigentliche Zweck des Concurses, ungleich schneller herbeigeführt wird, wie ehemals, wo schon die bloße Rechtfertigung der Concurs-Eröffnung ein weiläufiges Verfahren notwendig machte, so dass viele Jahre vergingen, ehe die Gläubiger zu ihrer Befriedigung gelangten. Der Gemeinschuldner blieb lange Zeit noch in der Disposition über sein Vermögen, die er zum Nachtheil seiner Gläubiger treffen konnte. Das war ein unberechenbarer Nachtheil, der gewichtige Folgen für Gewerbe und Handel hatte. Ein Concurs-Verfahren war für die Interessenten ein mahrhaftes Schreckgespenst, mit dem der Gemeinschuldner eher drohte, als welches er fürchtete, und unter welchem Einfluss er seine Gläubiger zu einem für ihn vortheilhaftem Vergleiche zu zwingen wusste. Daher war es denn auch möglich, dass raffinierte Schuldner sich dieses Mittels zu ihrem Vortheil bedienten, um oft mit 40, 30, ja sogar 20 und 15 p.C. mit ihren Gläubigern zu accordiren. Es gibt zahlreiche Fälle hier, wo Kaufleute und Fabrikanten durch solche Manövers wohlhabende Leute geworden sind, und aus dem Fallire ein rentables Geschäft gemacht haben.

Diesem Unwohlsein dürfte durch die neue Concurs-Ordnung ein Ende gemacht worden sein. Ihre Bestimmungen enthalten den moralischen Zwang für alle Geschäftsleute, ihre Geschäfte ordnungsmäßig zu führen, so dass sie das Einschreiten des Staatsanwalts, dem die Theilnahme bei jedem Concuse durch Einsicht der Akten gestattet, sozus. zur Pflicht gemacht ist, nicht zu fürchten haben. Gerade diese Bestimmungen werden dazu beitragen, dem leichtsinnigen Geschäfts-treibenden ein Ziel zu setzen.

Die neue Concurs-Ordnung behandelt im ersten Titel das Verfahren für Nichthandelsbetreibende, im zweiten Titel dagegen das Verfahren im eigentlich kaufmännischen Concuse. Es ist dies nach den besondern Bedürfnissen und den gegenwärtig obwaltenden eigenthümlichen Verhältnissen des Handelsstandes aufgestellt worden. — Während die alte Concurs-Ordnung zur Eröffnung des Concurses ein rechtsträchtiges Erkenntnis verlangt, dem ein weiläufiges Verfahren vorauseing, wird nach dem neuen Gesetz der Concurs durch einfaches Beschluss des Gerichts eröffnet, der herbeigeführt werden kann: entweder durch Anzeige des Gemeinschuldners von seiner Zahlungseinstellung, oder, aber durch einen mit ausreichenden Beweisen unterstützten Antrag eines Gläubigers. Bei Handelsleuten reicht die Zahlungseinstellung zum Erweise der Insuffizienz hin. — Die neue Concurs-Ordnung bestimmt, dass an Stelle des rechtskräftigen Curators des alten Concursrechts ein geschäftsfähiger Verwalter nach Übereinkommen der Gläubiger festgesetzt werde, was als ein bedeutender Vorteil betrachtet werden muss. Der Verwalter steht unter der Aufsicht des Verwaltungsraths und des Gerichts. — Das professionalische Verfahren im Concursprozesse war nach der Gerichts-Ordnung überaus

weiläufig und zahlreiche, im Gesetz genau vorgeschriebene Termine mussten dem Classifications-Urtel vorangehen. Nach der neuen Concurs-Ordnung erfolgt der Aufruf an die Gläubiger, der gleich mit Bekanntmachung der Concursöffnung, event. 14 Tage später, geschehen kann und muss, sofort. Die Prüfung der streitigen und die Sonderung derselben von den nicht streitigen Forderungen geschieht in kürzester Zeit.

Ein fernerer Vorteil des neuen Gesetzes liegt in dem Institut des gerichtlichen Accordes, durch den eine Einigung zwischen Gläubiger und Schuldner herbeigeführt und somit die Aufhebung des Concurses ermöglicht werden kann. — Wichtig sind ferner die Bestimmungen, welche die Befugnis zur Anfechtung von Rechtsgeschäften ertheilen, welche der Schuldner vor Eröffnung des Concurses geschlossen hat. — Ein gewichtiger Vorsprung aber ist die einfache Classification der Gläubiger nach der neuen Concurs-Ordnung. Dieselbe hat das Vorsystem zwar nicht beseitigt, es aber doch wesentlich vereinfacht. — Ebenso hat das neue Gesetz dem Gemeinschuldner Pflichten auferlegt, die im Interesse der Gläubiger sind und deren Nichtbefolgung mit Personalarrest und Gefängnisstrafe bedroht sind. — Auch die Vorschriften der Gerichtsordnung über die Competenz hat das neue Gesetz vereinfacht, die General-Moratorien sind abgeschafft, die Special-Moratorien den Handelsbetreibenden versagt worden.

Das sind im Allgemeinen die Grundzüge des neuen Concursgesetzes. Es greift gewaltig ein in das bürgerliche Leben, die Interessen fast aller Klassen der Gesellschaft werden dadurch berührt und es darf daher nicht nur zweckmäßig, sondern sogar höchst notwendig sein, sich mit den Vorschriften des neuen Gesetzes recht innig vertraut zu machen.*

Angefangen des neuen Gesetzes, das wir mit Freuden begrüßen, hoffen wir den Wunsch, dass man fortfahren möge auf dem betretenen Wege der Reform unserer Civil-Gesetzgebung, denn wir dürfen nicht vergessen, dass unser an und für sich vorzettliches Landrecht, die Schöpfung des großen Königs, aus dem vorigen Jahrhundert datirt und zahlreiche Bestimmungen enthält, die mit den heutigen gegen ehemals sich gewaltig veränderten Verhältnissen nicht mehr in Einklang zu bringen sind.

Inland.

Berlin, den 18. Juni.

Stadtschwurgericht.

Sitzung vom 15. Juni. Es gibt unverberührliche Diebe, die einen unwiderrücklichen Hang zu Verbrechen gegen das Eigentum haben. Vorfrüher ist Jugend an im Verbrechen erzogen, verbringen

* Wir machen hierbei auf das im Verlage des Buchhändlers Sacco erschienene treffliche Werk: Die neue Concurs-Ordnung nebst dem Gesetz über die Einführung derselben und dem Gesetz, betreffend die Befugnis der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähigster Schuldner außerhalb des Concurses, eingeleitet und mit Erläuterungen und Anmerkungen, unter Benutzung des Commissionsberichts und der Motive der Regierungsvorlage versehen, von Gustav Rast, Dr. beider Rechte, ausserksam.